Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7538

04. 07. 90

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Siebte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

1. Einführung eines maschinenlesbaren Formulars für den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung.
2. Verhinderung von Zulieferungen für das irakische Projekt eines Ferngeschützes.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten bei Unternehmen durch Einführung des neuen Formulars für den Ausfuhrgenehmigungsantrag; die Kosten werden durch raschere Bearbeitungszeit der Anträge im Bundesamt für Wirtschaft ausgeglichen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Au 125/90 – vom 3. Juli 1990 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 27. Juni 1990 im Bundesgesetzblatt I Nr. 29.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Siebte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 21. Juni 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1990 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1461, 1517a und 1710 der Ausfuhrliste sowie für Datenverarbeitungsprogramme (Software)."

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen, in den Fällen des § 6 b schriftlich zu beantragen und auf einem Vordruck nach Anlage A 10 zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer. Das Bundesamt für Wirtschaft kann abweichend von Satz 1

   1. durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben, daß die Ausfuhrgenehmigung für Waren und Unterlagen, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, auf einem Vordruck nach Anlage A 5 a beantragt wird, der mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen sein muß; die Bekanntmachung regelt Einzelheiten über die Herstellung der Vordrucke, um deren maschinelle Lesbarkeit zu gewährleisten;
   2. die Ausfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage A 5 b erteilen."

3. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) In § 38 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Durchfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Bau, der Erprobung oder dem Einsatz eines Ferngeschützes im Irak stehen, ist verboten."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. In § 45 Abs. 3 werden die Worte „und Namibia" gestrichen.

5. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

   „7. entgegen § 38 Abs. 1 bis 3 Waren oder Unterlagen durchführt".

   b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. entgegen § 38 Abs. 4 ohne Genehmigung die dort bezeichneten Waren durchführt oder".

6. Die Anlagen A 5 a und A 5 b erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlagen
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftung anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus. Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier Schreibmaschine ausrichten und zweizeilig schreiben!

Antrag auf Ausfuhrgenehmigung
(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)
Anlage A5a zur AWV

BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT
FRANKFURTER STR. 29-31
6236 ESCHBORN 1

1 Antragsnummer

2 Antragsdatum: TT MM JJ

A5a

3 Anzahl beigefügter Antragsblätter: A5a/2 | A5a/W | A5a/3 | A5a/4 | A5a/5

4 Art der beantragten Ausfuhrgenehmigung

5 IC/EVE — Nummer — Staatsauftrag

KWKG-Genehmigung — Nummer — Datum: TT MM JJ

Barcodemuster

6 sonstige Anlagen zum Antrag — Anzahl

7 Ansprechpartner beim Antragsteller — Durchwahl Ansprechpartner — Auftragsnummer / Aktenzeichen des Antragstellers

Antragsteller

8 Antragsteller, Name/Firma — Zollnummer des Antragstellers — keine Zollnummer

noch Name/Firma — Straße — Postfach

Telefon — Telex/Telefax/Teletext — Postleitzahl — Ort

Empfänger

9 Name/Firma — Firmennummer — identisch mit Käufer

Noch Name/Firma — Straße — Postfach

Telefon — Telex/Telefax/Teletext — Postleitzahl — Ort

Branche/Aktivität des Empfängers — Länder Nr. — Bestimmungsland

a) Werden die Waren/Unterlagen vom Empfänger bearbeitet/verarbeitet, gebraucht/verbraucht? — Ja / Nein / Nicht bekannt

b) Werden die Waren/Unterlagen vom Empfänger unverändert weitergeliefert? — Ja / Nein / Nicht bekannt

c) Werden die Waren/Unterlagen vom Empfänger nach Bearbeitung/Verarbeitung oder Gebrauch weitergeliefert? — Ja / Nein / Nicht bekannt

d) handelt es sich bei dem Empfänger um ein mit dem Antragsteller verbundenes Unternehmen? Besteht sonst eine maßgeblichen Einfluß gewährende personelle, vertragliche oder finanzielle Verbindung? — Ja / Nein / Nicht bekannt

e) Ablauf der Lieferfrist am: TT MM JJ

Falls b) und/oder c) mit Ja beantwortet werden, bitte in Feld 17 oder auf gesondertem Blatt angeben, an wen, in welche Länder und zu welchem Verwendungszweck weitergeliefert werden soll, soweit dies bekannt ist.

Warenbeschreibung

10 Angaben zu den beantragten Waren (ggf. weitere Blätter A5a/W verwenden). Bitte jeweils ankreuzen, ob es sich um Waren, Technologieunterlagen oder Fertigungsunterlagen handelt.

Lfd. Nr. — Ware: ja — Fertigungsunterlagen: ja — Technologieunterlagen: ja

Typ/Modell/Programmname/Werkstoff-Nr./... (übliche Handelsbezeichnung) — Hersteller

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Maßeinheit — Menge — Nr. der Ausfuhrliste — Warennummer nach WVzAHStat — Wert/Einheit in DM — Gesamtwert in DM

Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9)

Noch Verwendung

Noch Verwendung

11 Art der Ausfuhr und sonstige Angaben

endgültige Ausfuhr — Wiederausfuhr nach vorherg. Einfuhr — vorübergehende einmalige Ausfuhr — vorübergehende wiederholte Ausfuhr — Kundendienstlieferung — Mängelrüge — Ersatzteillieferung → (Bitte Antragsnummer der Genehmigung angeben, mit der die Ware geliefert wurde, für welche die Ersatzteile bestimmt sind.) ← Sonstiges

Zweck der vorübergehenden Ausfuhr — Dauer von: TT MM JJ — bis: TT MM JJ

12 Erklärung des Antragstellers: Ich (Wir) habe (n) die auf Antragsblatt A5a/2 in den dortigen Feldern 15 und 16 gestellten Fragen zur Kenntnis genommen. Die Fragen in Feld 15 sind mit "Nein"/"Nicht bekannt" und die Fragen in Feld 16b mit "Nein" zu beantworten (falls nicht, bitte Fragen auf Blatt A5a/2 beantworten). Ich (Wir), der (die) in Feld 8 genannte (n) Antragsteller beantrage (n) als Ausführer die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr der in dem Antrag konkretisierten Waren. Ich (Wir) versichere (n), daß alle in diesem Antrag gemachten Angaben unter Beachtung des Merkblattes zu diesem Antrag richtig, vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben wurden. Alle Fragen wurden nach bestem Wissen wahrheitsgemäß beantwortet.

Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten — Firmenstempel

Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWV erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. §45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAW gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus. Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier Schreibmaschine ausrichten und zweizeilig schreiben!

Antrag auf Ausfuhrgenehmigung
(§ 17 Abs.1 der Außenwirtschaftsverordnung)
Anlage A5a zur AWV
- Blatt A5a/ 2 -

BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT
FRANKFURTER STR.29-31
6236 ESCHBORN 1

1 Antragsnummer des Antragsblattes A5a eintragen

2 Antragsdatum
TT MM JJ

A5a/2

8 Zollnummer des Antragstellers

Antragsteller

Antragsteller, Name/ Firma

noch Name/ Firma

Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWV erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. §45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAW gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden weitergegeben werden.

13

Bevollmächtigter/ Zustellungsbevollmächtigter

Name/ Firma

Zoll- Nr. des Bevollmächtigten/ Zustellungsbevollmächtigten

keine Zoll-Nr.

noch Name/ Firma

Straße

Postfach

Telefon

Telex/ Telefax/ Teletext

Postleitzahl

Ort

14 Name/ Firma

Käufer

Firmennummer

Noch Name/ Firma

Straße

Postfach

Telefon

Telex/ Telefax/ Teletext

Postleitzahl

Ort

Branche/ Aktivität des Käufers

Länder Nr.

Käuferland

Handelt es sich bei dem Käufer um ein mit dem Antragsteller verbundenes Unternehmen? Besteht sonst eine maßgeblichen Einfluß gewährende personelle, vertragliche oder finanzielle Verbindung? Nein / Nicht bekannt / Ja

15

a) Ist die beabsichtigte Lieferung ein Beitrag zu einem bestimmten Projekt? Nein / Nicht bekannt / Ja
(Falls Ja, bitte Projektname oder Kurzbezeichnung angeben; Projektbeschreibung auf gesondertem Blatt)

b) Haben Sie für andere Lieferungen zu diesem Projekt schon einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt? Nein / Nicht bekannt / Ja
(Falls Ja, bitte Antragsnummer (ANR) angeben) ANR

16 a) Wurde für das zugrundeliegende Ausfuhrgeschäft bereits ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt oder eine Ausfuhrgenehmigung erteilt? Nein / Ja
(Falls Ja, bitte Antragsnummer (ANR) angeben) ANR

b) Haben Sie Anhaltspunkte dafür, daß die Lieferung der beantragten Waren und/ oder Unterlagen für sich genommen oder gemeinsam mit anderen eigenen oder fremden Lieferungen für die Entwicklung oder Herstellung von oder im Zusammenhang mit:

1) Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A, der Ausfuhrliste) Ja / Nein

2) Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste) Ja / Nein

3) Raketen Ja / Nein

verwendet wird?

Falls eine Frage mit Ja zu beantworten ist, bitte erläutern, ggf. auf gesondertem Blatt.

17 Raum für sonstige Anmerkungen/ Bemerkungen

Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten. Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus. Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier Schreibmaschine ausrichten und zweizeilig schreiben

Antrag auf Ausfuhrgenehmigung (§ 17 Abs.1 der Außenwirtschaftsverordnung) Anlage A5a zur AWV - Blatt A5a / W (Warenbezeichnung) -

BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT FRANKFURTER STR.29-31 6236 ESCHBORN 1

1 Antragsnummer des Antragsblattes A5a eintragen

2 Antragsdatum TT MM JJ

A5a/ W

8 Zollnummer des Antragstellers

Antragsteller

Antragsteller, Name/ Firma

Noch Name/ Firma

18 Lfd. Nummer dieses Antragsblattes A5a/ W

Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWV erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. § 45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAW gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden weitergegeben werden.

10 Angaben zu den beantragten Waren (ggf. weitere Blätter A5a / W verwenden) . Bitte jeweils ankreuzen, ob es sich um Waren, Technologieunterlagen oder Fertigungsunterlagen handelt.

Lfd. Nr. | Ware ja | Fertigungsunterlagen ja | Technologieunterlagen ja

Warenbeschreibung

Typ/ Modell/ Programmname/ Werkstoff- Nr. /... (übliche Handelsbezeichnung) | Hersteller

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Maßeinheit | Menge | Nr. der Ausfuhrliste | Warennummer nach WVzAHStat | Wert/ Einheit in DM | Gesamtwert in DM

Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) | Verwendungszweck wie Lfd. Nr.

Noch Verwendung

Noch Verwendung

Lfd. Nr. | Ware ja | Fertigungsunterlagen ja | Technologieunterlagen ja

Warenbeschreibung

Typ/ Modell/ Programmname/ Werkstoff- Nr. /... (übliche Handelsbezeichnung) | Hersteller

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Maßeinheit | Menge | Nr. der Ausfuhrliste | Warennummer nach WVzAHStat | Wert/ Einheit in DM | Gesamtwert in DM

Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) | Verwendungszweck wie Lfd. Nr.

Noch Verwendung

Noch Verwendung

Lfd. Nr. | Ware ja | Fertigungsunterlagen ja | Technologieunterlagen ja

Warenbeschreibung

Typ/ Modell/ Programmname/ Werkstoff- Nr. /... (übliche Handelsbezeichnung) | Hersteller

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Maßeinheit | Menge | Nr. der Ausfuhrliste | Warennummer nach WVzAHStat | Wert/ Einheit in DM | Gesamtwert in DM

Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) | Verwendungszweck wie Lfd. Nr.

Noch Verwendung

Noch Verwendung

Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

zusammen mit der Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle vorzulegen.

NICHT ÜBERTRAGBAR!

Anlage A5b zur AWV

Blatt Nr.: von

Ausführer:

Zollnummer:

Antragsnummer:

1234567890

Gültig bis einschließlich:

Auftragsnr./AZ des Antragst.:

Käufer:

Käuferland:

Empfänger:

Bestimmungsland:

Pos.	Nr. der Ausfuhrliste	Waren-Nr. nach WVzAHStat	Menge/ Maßeinheit	Typ/Modell/Programm Name/Werkstoff Nr./ übliche Handelsbezeichnung - Hersteller.	Wert in DM

Nebenbestimmungen:

Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag vom ....genehmigt, die vorstehende(n) (und/oder in den Anlagen zu diesem Bescheid genannte(n)) Ware(n), Fertigungsunterlage(n) oder Technologieunterlage(n) auszuführen, wenn sowohl Käuferland und Bestimmungsland als auch Käufer und Empfänger mit den in diesem Bescheid genannten Angaben übereinstimmen.

Diese Ausfuhrgenehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Wirtschaft, 6236 Eschborn / Ts., Frankfurter Str. 29-31 Widerspruch erhoben werden.



Eschborn, den

Im Auftrag

Für zollamtliche Eintragungen

Blatt Nr.: von

Ausführer:

Zollnummer:

Gültig bis einschließlich:

Antragsnummer:

1234567890

Tag der Abschreibung	Nummer der Ausfuhrerklärung oder Versand-ausfuhrerklärung	Pos.Nr.	ausgeführte Ware(n)		Dienststempel der Versandzollstelle
			Menge in genehmigter Maß-einheit	Wert (soweit wert-mäßige Abschreibung vorgeschrieben)	
1	2	3	4	5	6

Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung

Anlage A5b zur AWV

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) **NICHT ÜBERTRAGBAR!** Blatt Nr.: von

zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung der Versandzollstelle vorzulegen.

Ausführer: Zollnummer: Antragsnummer:



Gültig bis einschließlich:

Auftragsnr./AZ des Antragst.:

Käufer: Käuferland:

Empfänger: Bestimmungsland:

Pos.	Nr. der Ausfuhrliste	Waren-Nr. nach WVzAHStat	Menge/ Maßeinheit	Typ/Modell/Programm Name/Werkstoff Nr./ übliche Handelsbezeichnung - Hersteller.	Wert in DM

Nebenbestimmungen:

Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag vom ....genehmigt, die vorstehende(n) (und/oder in den Anlagen zu diesem Bescheid genannte(n)) Ware(n), Fertigungsunterlage(n) oder Technologieunterlage(n) auszuführen, wenn sowohl Käuferland und Bestimmungsland als auch Käufer und Empfänger mit den in diesem Bescheid genannten Angaben übereinstimmen.

Diese Ausfuhrgenehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Wirtschaft, 6236 Eschborn / Ts., Frankfurter Str. 29-31 Widerspruch erhoben werden.



Eschborn, den

Im Auftrag

Von Versandzollstelle nach Ausnutzung, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsfrist zu senden an das Bundesamt für Wirtschaft

Blatt Nr.: von

Für zollamtliche Eintragungen

Ausführer:

Zollnummer:

Gültig bis einschließlich:

Antragsnummer:

1234567890

Tag der Abschreibung	Nummer der Ausfuhrerklärung oder Versand-ausfuhrerklärung	Pos.Nr.	ausgeführte Ware(n)		Dienststempel der Versandzollstelle
			Menge in genehmigter Maß-einheit	Wert (soweit wert-mäßige Abschreibung vorgeschrieben)	
1	2	3	4	5	6

Begründung

A. Allgemeines

Im Zuge der seit Anfang 1989 verschärften Exportkontrollen ist auch vorgesehen, das für Anträge auf Ausfuhrgenehmigung verwendete Formular künftig maschinenlesbar zu gestalten. Damit wird das Verfahren der Antragsbearbeitung unter Verwendung eines elektronischen Datenverarbeitungssystems im Bundesamt für Wirtschaft wesentlich rationeller gestaltet werden können als bisher. Zugleich wird sich die für die Antragsbearbeitung im Bundesamt für Wirtschaft aufgewendete Zeit verringern, was einem berechtigten Anliegen der Exportwirtschaft entspricht.

Die Verordnung regelt ferner ein Durchfuhrverbot gegen Irak, soweit es sich um das irakische Projekt eines Ferngeschützes handelt, das den Völkerfrieden erheblich stören kann.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Einführung neuer Formulare bringt für die Ausführer zwar gewisse Mehrkosten mit sich. Diese dürften aber durch die Beschleunigung des Antragsverfahrens, die mit den neuen maschinenlesbaren Vordrucken erreicht wird, wettgemacht werden und für Einzelpreise nicht ins Gewicht fallen.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Da nach § 4 Abs. 1 AWV und den dort genannten Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in den Fällen, in denen ein Entgelt nicht feststellbar ist, für den Wert des Datenverarbeitungsprogramms der Wert des Datenträgers maßgeblich ist, der tatsächliche Wert des auf ihm gespeicherten Programms jedoch oft um ein vielfaches höher sein kann, soll in diesen Fällen die Befreiung von der Ausfuhrgenehmigungspflicht nicht eingreifen.

Nummer 2

Mit der Änderung des § 17 Abs. 1 AWV wird die Einführung eines neuen Vordrucks für den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung von Waren vorbereitet, die gemäß §§ 5 und 5a AWV der Exportkontrolle unterliegen. Das neue Formular ist maschinell lesbar und trägt bei der künftigen Antragsbearbeitung im Wege eines elektronischen Datenverarbeitungssystems im Bundesamt für Wirtschaft zu einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei. Gegenüber dem bisherigen Vordruck wird eine Reihe zusätzlicher Fragen gestellt, die einer rascheren Einordnung und Beurteilung der beantragten Ausfuhr nach der Ausfuhrliste dienen. Die Fragen zielen in Anbetracht wachsender Proliferationsgefahren auf eine möglichst präzise Beschreibung der Ausfuhr und ihres Umfeldes, insbesondere auch der Verwendung der Ware beim Empfänger ab.

Um die Umstellung auch der Wirtschaft auf den neuen Vordruck zu erleichtern, soll die Verwendung des neuen Formulars von einer entsprechenden Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft im Bundesanzeiger abhängig gemacht werden. Eine fakultative Verwendung wird voraussichtlich ab 1. Oktober 1990 zugelassen werden; ab Anfang 1991 soll der neue Vordruck obligatorisch verwendet werden. Bei der Herstellung des Vordrucks sind detaillierte Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung zu beachten, um die maschinelle Lesbarkeit zu gewährleisten. Das Bundesamt für Wirtschaft war daher zu ermächtigen, diese Anforderungen im einzelnen festzulegen.

Nummer 3

Buchstabe a

In der andauernden Auseinandersetzung zwischen den Staaten im Nahen Osten kann das bekanntgewordene irakische Projekt eines Ferngeschützes eine Störung des Völkerfriedens herbeiführen. Durchfuhren, die für das Projekt bestimmt sind, können die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stören. Durch die Einfügung von Absatz 3 wird die Durchfuhr von Waren oder Fertigungsunterlagen, die im Zusammenhang mit dem Projekt eines Ferngeschützes im Irak stehen, verboten, auch soweit es sich nach deutschem Recht um nicht durchfuhr- oder ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren handeln würde. Das Verbot soll auch verhindern, daß durch die Lieferung an sich nicht sensitiver – und daher nicht ausfuhrgenehmigungspflichtiger – Waren oder Fertigungsunterlagen eine Mitwirkung bei dem Projekt erfolgt.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Nummer 4

Nach der Unabhängigkeit Namibias kann die Bezugnahme auf Namibia in § 45 Abs. 3 AWV mit der dadurch bewirkten Kontrolle bestimmter Formen des Technologie-Transfers für dieses Land entfallen. Dem dient die vorgesehene Streichung.

Nummer 5

Die Bußgeldvorschriften des § 70 werden dem neuen Durchfuhrverbot angepaßt. Danach können Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern verfolgt werden, deren Höhe nach dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Ände-

rung des Außenwirtschaftsgesetzes bis zu 1 Million Deutsche Mark betragen kann. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 34 AWG kann ein Verstoß auch als Straftat verfolgt werden.

Nummer 6

Anlage A 5a enthält das neue Formular für den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung. Anlage A 5b enthält den Vordruck für die Genehmigung dieses Antrags.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, den Wortlaut der mehrfach geänderten Außenwirtschaftsverordnung in der ab 1. Oktober 1990 dann geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

In Absatz 2 ist vorgesehen, daß Artikel 1 Nr. 2 erst am 1. Oktober 1990 in Kraft tritt, da bis zu diesem Zeitpunkt die technischen Voraussetzungen für die Einführung des maschinenlesbaren Formulars geschaffen werden sollen.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 028158 7. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333